

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 700, Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Zur Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann aufgenommen werden, wer:

a. **(geändert)** das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt;

² Ausnahmsweise kann aus wichtigen dienstlichen Gründen auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung verzichtet werden.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Polizistin oder Polizist bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts oder einer Niederlassungsbewilligung verzichtet werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich